

So regeln Sie Ihren Nachlass

Von Serge Lutgen, VZ Basel *



Viele sterben, ohne Anweisungen zu hinterlassen, wer ihr Vermögen erhalten soll. Deshalb steht im Gesetz, wer in einem solchen Fall erbt und wie viel. Als der Gesetzgeber diese Regeln aufstellte, ging er von einer klassischen Familienkonstellation aus. Doch die Zeiten haben sich geändert. Viele sind geschieden, haben zum zweiten Mal eine Familie gegründet oder leben mit ihrem Partner im Konkubinat. Deshalb entspricht die gesetzliche Aufteilung oft nicht den persönlichen Wünschen. Es ist zum Beispiel nicht auszuschliessen, dass der überlebende Ehegatte sich finanziell stark einschränken muss, wenn der Nachlass seines verstorbenen Ehepartners nach der gesetzlichen Regelung aufgeteilt wird. Hinterbliebene Konkubinatspartner gehen bei der gesetzlichen Erbteilung sogar völlig leer aus. Wer sicherstellen möchte, dass sein Vermögen nach den eigenen Wünschen aufgeteilt wird, muss zu Lebzeiten Vorkehrungen treffen. Am besten geht man dabei wie folgt vor.

1. Wunschaufteilung festlegen

Überlegen Sie sich in einem ersten Schritt, wie Sie ihr Vermögen heute verteilen würden. Soll zum Beispiel Ihr Ehegatte den grösstmöglichen Anteil an ihrem Nachlass erhalten, damit er nach Ihrem Tod finanziell abgesichert ist? Sollen auch gemeinnützige Organisationen, langjährige Freunde und Bekannte profitieren?

Bevor man das Erbe verteilen kann, muss ermittelt werden, welche Vermögenswerte in den Nachlass fallen. Guthaben in der Pensionskasse, der Säule 3a oder in Lebensversicherungen gehören nicht zum Nachlassvermögen, sondern werden im Todesfall nach speziellen Begünstigungsregeln aufgeteilt. Bei Ehepaaren ist zudem der eheliche Güterstand zu berücksichtigen. Nur die Vermögenswerte, die nach Güterrecht dem verstorbenen Ehegatten gehören, fallen auch in seinen Nachlass.

2. Massnahmen definieren

Vergleichen Sie Ihre Wunschaufteilung mit der Aufteilung, die das Gesetz vorsieht. Weicht sie von der gesetzlichen Regelung ab, müssen Sie prüfen, wie Sie am besten dafür sorgen können, dass das Vermögen möglichst nach Ihren Wünschen aufgeteilt wird. Vieles ist möglich, aber nicht alles. Das Gesetz schützt den Ehegatten, die Nachkommen und unter Umständen auch die Eltern, indem es für sie Pflichtteile definiert, die man nur in sehr seltenen Fällen umgehen kann. Bei der Definition der Massnahmen sollte man auch die Erbschaftssteuern berücksichtigen. Ehegatten und direkte Nachkommen zahlen zwar mittlerweile in den meisten Kantonen keine oder sehr tiefe Erbschaftssteuern. Weiter entfernt Verwandte und Nichtverwandte müssen dagegen nach wie vor zum Teil sehr hohe Steuern bezahlen, wenn der Erblasser nicht rechtzeitig geeignete Massnahmen eingeleitet hat.

3. Massnahmen umsetzen

Das gebräuchlichste Instrument für die Umsetzung der Wunschaufteilung ist das Testament. Das Testament hat den Vorteil, dass der Verfasser es jederzeit wieder ändern kann. Ein Erbvertrag zwischen dem Erblasser und seinen Erben dagegen lässt sich nur abändern, wenn die andere Partei damit einverstanden ist. Möchten sich Ehegatten gegenseitig besser absichern, reicht in vielen Fällen bereits ein Ehevertrag aus. Damit lässt sich der Anteil des ehelichen Vermögens, der in den Nachlass fällt und der hinterbliebene Ehegatte deshalb mit den übrigen Erben teilen muss, auf ein Minimum reduzieren.

Wer sicher sein möchte, die bestmögliche Variante für seine persönliche Familien- und Vermögenssituation gewählt zu haben, sollte eine Fachperson beiziehen. Das gilt besonders dann, wenn es um grosse Vermögen geht oder wenn die Familienverhältnisse sehr komplex sind. In solchen Fällen empfiehlt es sich unter Umständen auch, im Testament einen Willensvollstrecker einzusetzen. Ein Willensvollstrecker hat die Aufgabe, den Willen des Erblassers durchzusetzen und unter den Erben zu vermitteln, falls sie sich um das Erbe streiten.

** Der Autor ist Leiter Financial Consulting beim VZ VermögensZentrum in Basel (061 279 89 89).*

Das VZ bietet unabhängige Beratung bei Fragen zu Pensionierung, Geldanlagen, Hypotheken, Nachlass und anderen Finanzthemen. LVB-Mitglieder erhalten auf sämtliche Beratungshonorare einen Mitgliederrabatt von 10%.